

# **Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V.**



## **Geschäfts- und Versammlungsordnung**

## **§ 1 Versammlungen und Sitzungen**

1. Alle gemäß der Ordnung des Betriebs- und Freizeitsportverbandes Wilhelmshaven e.V. einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, sofern an einzelnen Stellen der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand, deren Sitzungen nicht öffentlich sind, sind beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.
3. Sind weder der erste noch ein stellvertretender Vorsitzender anwesend, so ernennt die Versammlung den Verhandlungsleiter und dessen Stellvertreter.
4. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagungsordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung (satzungswidrige Tagesordnung ist nicht zulässig) beschließt.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden
6. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. Jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu geben.
7. In Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können Mitglieder jederzeit auch zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
8. Der Verhandlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
9. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zur Einbringung keiner Unterstützung.
10. Zu erledigten Anträgen erhält keiner mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zweidrittel der anwesenden Stimmen dieses verlangen.
11. Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste und nachdem nötigenfalls ein Redner für und einer gegen den beantragten Schluss gesprochen hat, abzustimmen. Ist der Schlussertrag angenommen oder hat sich kein Redner mehr gemeldet, so hat der Vorsitzende noch dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

## **§ 2 Redeordnung**

1. Die Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen, so dass niemand das Wort führen darf, ehe es vorher beim Vorsitzenden ordnungsgemäß nachgesehen und von diesem erteilt wurde. Es ist eine Rednerliste zu führen, in die die Redner in der Reihenfolge der Meldung eingetragen werden.
2. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.
3. Der Verhandlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu geben, in der sie sich dazu in die Liste haben eintragen lassen. Der Verhandlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner Antwort erteilen lassen.
4. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung, zu einer Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste gegeben werden. Persönliche, zur Sache gehörende Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.

5. Spricht ein Redner nicht zur Sache oder entfernt er sich dauernd vom Gegenstand der Beratung, oder verlässt er den parlamentarischen Anstand, so kann der Versammlungsleiter ihm das Wort entziehen.

### **§ 3 Abstimmung und Wahlen**

1. Die Abstimmungen geschehen durch Aufzeigen der Delegiertenkarten, wenn nicht ein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt wird oder geheime Wahl vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beim Abstimmen durch Aufzeigen der Delegiertenkarten kann Gegenprobe verlangt werden.
2. Die Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Einigt sich die Versammlung auf einen Gegenvorschlag, so kann auch dieser durch Zuruf angenommen werden. In allen anderen Fällen ist Zettelwahl erforderlich.
3. Bei allen Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden, ist das Wahlergebnis durch zwei Mitglieder der Versammlung zu ermitteln.
4. Bei Neuwahlen des 1. Vorsitzenden nach Entlastung des Vorstandes übernimmt ein Alterspräsident den Vorsitz.

### **§ 4 Geschäftsführung**

1. Von allen vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand ausgehenden verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Durchschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstandes müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet sein. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf die Ausschüsse und Sparten, sowie auf die Betriebssportgemeinschaften und deren Ausschüsse und Sparten.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand haben zu jeder ordentlichen Versammlung des Verbandes – über die Protokoll zu führen ist – einen schriftlichen Bericht über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Betriebs- und Freizeitsportverbandes Wilhelmshaven e.V. während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
3. Leiter von Geschäftsstellen der Verbandsorgane sind insoweit unterschriftsberechtigt, als die Satzungen und Ordnungen für den Geschäftsverkehr keine anderen Bestimmungen enthalten.

### **§ 5**

1. § 1-4 gelten sinngemäß bei Betriebssportgemeinschaften und deren Ausschüssen und Sparten im Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung (Sportleitertagung) am 26. Februar 1976.

( Polosczek )  
1. Vorsitzender